

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 483 vom 18. Mai 2018

BE Obergericht, 2018-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_483

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 483 du 18 mai 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 483 del 18 maggio 2018

Regeste

Verlängerung stationäre Massnahme; Massnahmebeginn (Leitentscheid) | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Oberland verurteilte A._____ am 28. Juni 2013 wegen mehrfacher sexueller Nötigung, teilweise versucht; mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kind, teilweise versucht; mehrfacher Erpressung, mehrfacher Nötigung, teilweise versucht sowie mehrfacher Pornographie zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, abzüglich 425 Tage Polizei- und Untersuchungshaft und ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme an. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich A._____ seit dem 24. Oktober 2012 im vorzeitigen Massnaneantritt befindet (Vollzugsakten Band 1, pag. 183 ff.). Am 9. Juni 2017 beantragten die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (nachfolgend: BVD) dem Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht) die Verlängerung der therapeutischen Massnahme um fünf weitere Jahre sowie bei Erreichen der Höchstdauer der Massnahme am 23. Oktober 2017 die Anordnung von Sicherheitshaft bzw. Ersatzmassnahmen, wobei deren Ausgestaltung zwecks Aufrechterhaltung des bisherigen Settings den BVD zu übertragen sei (Akten Regionalgericht PEN 17 183, pag. 01).

E. 2

Das Regionalgericht verlängerte am 26. September 2017 die mit Urteil vom 28. Juni 2013 angeordnete bis 27. Juni 2018 andauernde stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB um vier Jahre, im Sinne des Gutachtens von C._____ vom 24.03.2017 (Akten Beschwerdeverfahren, pag. 38). Gegen diese Entscheidung reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 24. November 2017 Beschwerde ein. Er stellte folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.